

Beilage LIV.

Bericht

des landtäglichen Finanzausschusses über den Voranschlag des Vorarlberger Landesfondes und den Voranschlag des Landes-Culturfondes pro 1896.

Hoher Landtag!

I. Voranschlag des Landesfondes.

Derselbe weist in der vom Landes-Ausschusse gemachten Vorlage nach:

ein Erfordernis von 89.700 fl.

eine Bedeckung „ 89.700 „

Die in der Bedeckung unter C eingefetzte Post Landesfondes-Zuschläge mit 82.000 fl. erfordert die bisherige Umlage von:

11% Zuschlägen zur Hauszins- und Haus-Klassen-Steuer mit dem Ergebnisse von . . 11.515 fl.

und 21% Zuschlägen zur Grund-, Erwerb- und Einkommensteuer mit dem Ergebnisse von 70.474 „

Summa 81.989 fl.

Die sämtlichen Posten des Voranschlages werden nach eingehender Prüfung und Vergleichung mit Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der letzten Jahre als der Sachlage entsprechend anerkannt, zu irgendwelcher Abänderung des Percentsatzes der heutigen Umlage liegt sohin ein Anlaß nicht vor und stellt der Finanzausschuß den

Antrag:

- „1. Es werde dem Voranschlage des Landesfondes für das Jahr 1896 mit dem nachgewiesenen Erfordernisse von 89.700 fl. und dessen Bedeckung die landtägliche Genehmigung ertheilt.
2. Zur Deckung des Erfordernisses, bezw. zur Durchführung des Punktes C der Bedeckung wird die Einhebung der Zuschläge zu den directen Staatssteuern und zwar;
a. von 10% zur Hauszins- und Hausclassensteuer,

- b. von 20 % zur Grund-, Erwerb- und Einkommensteuer,
- c. „ 1 % zu den sämtlichen ad a und b aufgeführten Staatssteuern zum Zwecke für Hebung der Viehzucht im Lande bewilliget.

II. Voranschlag des Landes-Culturfondes.

Derselbe weist nach:

ein Erfordernis von	2.900 fl.
und eine Bedeckung von	2.900 „

Nachdem die hier eingestellten Posten den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre entsprechend gefunden werden, die Ausgaben im Wesentlichen nach einer bestimmten Norm bereits geregelt sind, nämlich: Subvention an den Vorarlberger Landwirtschafts-Verein, Abhaltung eines Waldwächter-Curses, Stipendien und Remunerationen, wird vom Finanzausschusse erhoben der

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem vorliegenden Voranschlage des Vorarlberger Landes-Culturfondes pro 1896 wird nach den angeführten Ziffern die Genehmigung erteilt.“

Bregenz, den 29. Januar 1896.

J. Ant. Friz,
Obmann.

Johann Kohler,
Berichterstatter.



Bericht

des zur Vorberathung der Regierungsvorlage über das Grundbuch eingesetzten Ausschusses.

Hoher Landtag!

Die in dieser Session im hohen Landtage eingebrachte Regierungsvorlage: „Gesetz betreffend die Anlegung von Grundbüchern und die innere Einrichtung derselben“ wurde vom Ausschusse insoweit in Verhandlung gezogen, als derselbe in zwei Sitzungen die vom Regierungsvertreter hierüber gegebenen Informationen entgegennahm, um zunächst über jene Punkte volle Klarheit zu gewinnen, in welchen sich diese neue Vorlage von den früheren in der Landesvertretung bereits verhandelten Vorlagen über das Grundbuch unterscheidet.

Selbstverständlich war das Ergebnis dieser beiden Sitzungen zunächst ein Aufrollen der ganzen Grundbuchsfrage, deren Schwierigkeit um so stärker erscheinen mußte, als man in unserem Lande mangels aller konkreten Wahrnehmungen außer Stande ist, sich über diese uns fremde Einrichtung ein genügend klares Bild zu machen, und die Tragweite aller jener Veränderungen zu beurtheilen, die in unseren Realkredit-Verhältnissen sich ergeben müssen, wenn vom bestehenden Verfaßbuche zum Grundbuche übergegangen wird.

Der Ausschuss theilt zwar nicht die Ansicht, daß die Realkreditverhältnisse des Landes derzeit so ungeordnet seien, daß eine sofortige Einführung des Grundbuchs absolute Nothwendigkeit wäre; er ist vielmehr der Ueberzeugung, daß die in den Jahren 1887 und 1888 durchgeführte Hypotheken-Erneuerung einen recht befriedigenden Zustand herbeigeführt, und als ein bedeutender Fortschritt bezeichnet werden darf.

Die seither gemachten praktischen Erfahrungen rechtfertigen auch keineswegs jene pessimistischen Urtheile über die Verhältnisse des Realkredits in unserem Lande, die unsere Zustände jenen des Nachbarlandes gleichstellen, wo die seinerzeitige Hypotheken-Erneuerung nicht mit jenem Erfolge durchgeführt werden konnte wie es später in Vorarlberg geschehen konnte und geschehen ist.

Das Alles hat jedoch den Ausschuss nicht abhalten können, der Institution des Grundbuchs sein vollstes Interesse entgegenzubringen, und er glaubt daher zunächst jene Anträge dem h. Landtage unterbreiten zu müssen, die eine gründliche sachliche Prüfung dieser Institution einzuleiten geeignet

sind. Abgesehen von dem Umstande, daß die Einrichtung des heute bestehenden Verfachbuches nirgends anders besteht und nicht denkbar ist ohne eine periodische Erneuerung der Pfandrechte, welche auch bei uns wieder s. B. einzutreten hätte, können auch gewisse wesentliche Vorzüge der Institution des Grundbuches vor jener des Verfachbuches nicht bestritten werden, und müssen auch demjenigen klar sein, der sich auf ein lediglich theoretisches Studium derselben beschränken muß.

Die entscheidende Frage dürfte aber sein: Ob die Vorzüge des Grundbuches im Ganzen die in einer weit komplizierteren und kostspieligeren Institution für den Grundbesitz gelegenen Nachteile überwiegen. Es handelt sich wesentlich, zunächst und hauptsächlich um den Grundbesitz und seine Lebensinteressen, die hier in Frage kommen, und umso mehr Rücksicht verdienen, als die Lage des ländlichen Grundbesitzes in der Gegenwart nahezu eine verzweifelte geworden, und überdies bei uns durch hohe directe Besteuerung und die fiskalischen Bestimmungen des Gebührengesetzes in bedenklicher Weise verschärft wurde.

Diese schon bestehenden Lasten, mit denen wir unter den europäischen Staaten eine recht betrübende Ausnahme bilden, dem nothleidenden Grundbesitze noch durch eine neue gerade bei der Besitzveränderung zu übernehmende Last zu vermehren, erscheint unmöglich. Die Wirkung einer solchen Maßnahme müßte finanziell und sozial eine geradezu bedenkliche werden. Die ganze Tendenz sozialer Agrarreform muß sich heute auf Entlastung des Grundbesitzes richten, und einer h. Landesvertretung könnte unmöglich zugemuthet werden, eine entgegengesetzte Richtung einzuschlagen, der ohnehin nothleidenden Landwirtschaft weitere Lasten aufzulegen.

Diese Gefahr muß in Vorarlberg um so näher liegen, als im überwiegend größten Theile des Landes der Grundbesitz mit seiner Parcellierung in ein wirtschaftlich ungesundes schwieriges Verhältnis gerathen ist, so daß er selbst eine für gesunde Verhältnisse zweckmäßige Institution nicht zu ertragen vermag.

Diese Sachlage, deren Ernst wohl niemand in Abrede stellen wird, soll uns nun keineswegs beirren in dem Bestreben, das Realcreditwesen, und dessen grundlegende Ordnung immer vollkommener zu gestalten, legt uns aber die Pflicht auf, hiebei mit gründlicher Prüfung und ruhiger, sachlicher Erwägung vorzugehen. Nach Ansicht des Ausschusses muß zunächst eine genaue Information über die Einrichtung und die Wirksamkeit der Institution des Grundbuches durch unmittelbare Wahrnehmung in einem solchen Lande eingeholt werden, wo dieselbe factisch besteht und sich eingelebt hat. Diese unmittelbare Wahrnehmung und persönliche Kenntniss der Thatsachen muß wohl nothwendig dem theoretischen Verständnisse der Gesetzesbestimmungen vorausgehen, und ohne diese Vorbedingung ist es schon dem Einzelnen nahezu unmöglich, sich ein annähernd richtiges Bild von der Sache und deren Wirkungen zu machen, ganz unmöglich aber wäre es, einer Bevölkerung, der diese Einrichtung bisher fremd, beruhigende Aufklärung über den Wert und die Zweckmäßigkeit derselben zu geben, und den Widerstand, dem eine Änderung von solcher Tragweite, insbesondere in der Landbevölkerung, begegnen muß, glücklich zu überwinden.

Selbstverständlich kann eine solche Information zunächst nur durch einzelne Vertrauensmänner und Sachverständige erfolgen. Es werden aber zweifelsohne auf Grund derselben dann die weiteren Schritte, und jene Erhebungen möglich sein, die zunächst den Landesauschuß in die Lage bringen, dem h. Landtage seinerzeit allseitig begründete Vorschläge zu machen.

Wird dieser Weg eingeschlagen, und auf diese Weise die ruhige sachliche Prüfung der Institution des Grundbuches mit unmittelbarer Wahrnehmung an der Hand der Thatsachen und der gemachten Erfahrungen in Ländern, deren Grundbesitzverhältnisse denen unseres Landes ähnlich sind, begonnen und beharrlich durchgeführt, ist mit Sicherheit zu hoffen, daß es gelinge, unserem Lande die seinen Verhältnissen entsprechendste Einrichtung und Ordnung seiner Grundbesitzverhältnisse und seines Realcreditwesens zu geben und falls diese thatsächlich im Grundbuche gefunden wird, dasselbe auch in Vorarlberg einzuführen. Nicht Voreingenommenheit für, noch Voreingenommenheit gegen, sondern gründliche gewissenhafte Prüfung und Erwägung möge schließlich entscheiden.

Gestützt auf diese Erwägungen stellt daher der Ausschuss den

A n t r a g :

„Dem Landesauschusse wird aufgetragen, über Einrichtung und Wirksamkeit der Grundbücher in Ländern, deren Grundbesitz-Verhältnisse mit jenen Vorarlbergs Ähnlichkeit haben, durch Vertrauensmänner eingehende und umfassende Informationen einzuholen, auf Grund derselben eventuell im Lande selbst weitere geeignete Erhebungen zu pflegen, und das schließliche Ergebnis mit Bericht und allfälligen Anträgen in späterer Session dem Landtage in Vorlage zu bringen.“

Schwarzach, den 31. Januar 1896.

Martin Thurnher,
Obmann.

Johann Kohler,
Berichterstatter.

